

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Unterlage zu folgenden beiden Übungen:

030 395 UE Übung aus Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (alle drei Fächer)

2 st. WS 2016/17

ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS

4 ECTS; jeweils Mi 15.00-16.30, Hörsaal 34, Hauptgebäude, Hochparterre, Stiege 6

030 472 UE Übung aus Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (alle drei Fächer)

2 st. WS 2016/17

ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS

4 ECTS; jeweils Mi 16.45-18.15, Hörsaal 23, Hauptgebäude, 1. Stock, Stiege 5

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Inhaltliche Ergänzungen für den Stand der Unterlage vom Montag, 9. Jänner 2017:

Sehr geehrte Studierende! Meiner Unterlage habe ich nun doch noch zahlreiche Fragen zum Skriptum von Frau Professor Maier angefügt! Ich will den Großteil dieser Fragen mit Ihnen am Mittwoch 11. Jänner 2017 durchgehen. Ich werde dabei niemand prüfungsmäßig aufrufen, freue mich aber auf zahlreiche Mitarbeit!

Organisatorische und inhaltliche Ergänzungen für den Stand der Unterlage vom Mittwoch 4. Jänner 2017:

.) Hinsichtlich der Behandlung des Stoffes des Skriptums „Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtsethik“ von Frau Prof. Maier beachten Sie bitte Folgendes: Ich werde mich in der Behandlung sehr eng an die Folien halten, die Sie auf der Moodle-Plattform zur Einführungsvorlesung,

<https://moodle.univie.ac.at/course/view.php?id=56475>

Teil Rechtsphilosophie, finden. Bitte beachten Sie dort v.a. die „Übungsfragen“.

.) Zusatzinformation zur Abschlussklausur vom Mittwoch 18. Jänner 2017:

Wie in den letzten Lehrveranstaltungseinheiten angekündigt beschränkt sich der Stoff der Abschlussklausur vom Mittwoch 18. Jänner 2017 hinsichtlich des Skriptums „Rechtsphilosophie und Rechtsethik“ von Frau Prof. Maier auf die Seiten 1–61. (Was den übrigen Klausurstoff betrifft, so sind – wie von Anfang an vorgesehen – die Skripten zum Öffentlichen Recht und zum Privatrecht zur Gänze zu lernen.)

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

.) Freiwillige Zusatzlehrveranstaltungseinheit am Montag 23. Jänner 2017:

Am Montag 23. Jänner 2017 biete ich von 18.00 bis 19.30 im U 21 (2. Untergeschoß des Juridicum) für beide Übungen eine freiwillige Zusatzlehrveranstaltungseinheit an. In dieser werde ich für die Rückgabe der Abschlussklausur zur Verfügung stehen und den weiteren Stoff des Skriptums „Rechtsphilosophie und Rechtsethik“ von Frau Prof. Maier behandeln. Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die zu dieser Zeit ihre Abschlussklausur nicht abholen können, besteht Gelegenheit, dies in meiner Sprechstunde am Dienstag 24. Jänner 2017 zwischen 16.00 und 17.00 zu tun: Institut für Rechtsphilosophie, Schenkenstraße 8-10, Stiege 2, 4. Stock, Zimmer 43b.

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Organisatorische Ergänzungen für den Stand der Unterlage vom Montag, 21. November 2016:

.) Der Unterlage wurden mittlerweile die Fragen zum Privatrechtsteil angefügt.

.) Bitte beachten Sie ferner Folgendes:

Mittlerweile haben einige Studierende per Mail ihrem Willen Ausdruck verliehen, aus zeitlichen Gründen einen Tausch zwischen meinen beiden Übungen vorzunehmen. Derartigen Anfragen wurde von mir bisher stets Rechnung getragen. Mit anderen Worten, ich habe eine Änderung der Zuordnung vorgenommen, die dann auch für die betreffenden Studierenden maßgeblich ist.

Ich habe diese Änderungen für mich vermerkt. Was den Zugang zu den Lernplattformen betrifft, bleibt alles gemäß der für Sie ursprünglich vorgenommenen elektronischen Zuteilung.

Alle Studierende haben zu beachten, dass sie zu den Klausuren im Rahmen derjenigen meiner Übungen antreten, der sie zugeteilt sind. Doppelte Teilnahme an den Klausuren – d.h. an den Vorklausuren beider Übungen oder an den Hauptklausuren beider Übungen – ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Bei einem derartigen Doppelantritt würde keine der beiden Vorklausuren oder Hauptklausuren von mir bewertet werden!

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

Vorbemerkungen

- ▶ Die Übungen eignen sich insbesondere für jene Studierende, die im Jänner oder März 2017 zur Prüfung „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ antreten.

- ▶ Der Stoff aller drei Einführungsskripten („Öffentliches Recht“: *Bettina Perthold - Stoitzner*; „Privatrecht“: *Christiane Wendehorst/Brigitta Zöchling-Jud*; „Rechtsphilosophie und Rechtsethik“: *Eva Maria Maier*) wird schwerpunktmäßig durchgenommen, wobei zu einem großen Teil vergangene Diplom- bzw. Modulprüfungsfragen gestellt werden.

- ▶ Ferner ist die Anschaffung des Skriptums „Prüfungsvorbereitung“, das von *Bettina Perthold-Stoitzner* herausgegeben wurde und ebenfalls beim MANZ-Verlag erschienen ist, für die Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anzuraten. Im Verlauf der Lehrveranstaltung wird einige Male darauf Bezug genommen werden.

- ▶ Für den Erwerb eines Übungszeugnisses ist die positive Ablegung der schriftlichen „Abschlussklausur“ und mündliche Mitarbeit erforderlich.

Für die Abschlussklausur ist innerhalb der Übung folgender Termin vorgesehen:
Mittwoch, 18. Jänner 2017. Bitte erscheinen Sie pünktlich zum Übungsbeginn, die

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Abschlussklausur wird sechzig Minuten dauern. Nach zehnminütiger nachfolgender Pause werden die Übungseinheiten regulär fortgesetzt.

Bitte beachten Sie:

- .) **Zur entsprechenden Übung angemeldete Studierende, die sich nicht an der Abschlussklausur beteiligen, werden nicht benotet und erhalten somit kein Zeugnis. Eine Benotung erfolgt, sobald Sie an der Abschlussklausur teilnehmen.**
- .) **Es werden nur die Abschlussklausuren von Studierenden bewertet, die zur entsprechenden Übung auch tatsächlich angemeldet sind.**

Der Stoff der schriftlichen Abschlussklausur setzt sich aus dem Stoff aller drei Skripten zusammen. Maximal sind 45 Punkte zu vergeben (für jeden Teil 15 Punkte), positiv bewertet werden jedenfalls die Arbeiten jener Kolleginnen und Kollegen, die im Gesamten zumindest 21 Punkte erreicht haben.

► Im Rahmen der beiden Übungen erhalten Sie auch die Möglichkeit der Absolvierung einer so genannten „**Vorklausur**“. Diese findet am **Mittwoch 7. Dezember 2016** statt. Die Teilnahme an dieser „Vorklausur“ ist **freiwillig**. Studierende, die daran teilnehmen, müssen pünktlich zum Übungsbeginn erscheinen. Die Vorklausur dauert 20 Minuten. Nach zehnminütiger nachfolgender Pause werden die Übungen regulär fortgesetzt. Sie haben im Zuge der Vorklausur die Gelegenheit, einen Test über den Stoff des Skriptums „Öffentliches Recht“ zu absolvieren (Maximalhöchstpunktezah: 15). Erzielen Sie bei dieser Vorklausur ein besseres Ergebnis als im öffentlichrechtlichen Teil der Abschlussklausur, so wird Ihnen dieses bessere Ergebnis

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

auf die Abschlussklausur angerechnet (Günstigkeitsprinzip).

Beispiel: Sie erzielen bei der „Vorklausur“ 13 von 15 Punkten. Bei der Abschlussklausur erzielen Sie im öffentlichrechtlichen Teil lediglich 11 von 15 Punkten. Es werden Ihnen in Bezug auf die Abschlussklausur für den öffentlichrechtlichen Teil 13 (und nicht bloß 11) Punkte angerechnet.

► Der Stoff wird in der Reihenfolge der Vorlesung behandelt. Sie werden ersucht, für die jeweils nächste Stunde die jeweils folgenden zwanzig Fragen zum betreffenden Skriptum vorzubereiten. Begonnen wird dabei mit dem Skriptum „Öffentliches Recht“.

► Während der Übungen werden selbstverständlich auch Fragen der Studierenden von mir beantwortet. Ich ersuche Sie allerdings um Folgendes: Handelt es sich nicht um organisatorische Fragen oder Fragen, die nicht zum jeweils durchzunehmenden Stoffgebiet passen, so ist es günstiger, wenn Sie sich nach den jeweiligen Lehrveranstaltungseinheiten an mich wenden. Ich werde dann stets vor dem Hörsaal für Anfragen zur Verfügung stehen. Sie können mich jedenfalls auch per Mail erreichen.

Betrifft Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 15-Uhr-Übung:

Leider wird mir allerdings nach der um 15.00 beginnenden Übung wenig Zeit zur Verfügung stehen. Diesfalls ist es besser, entweder um 18.15 (Ende der um 16.45 beginnenden Übung) beim Hörsaal 23 vorzusprechen, oder mir ein Mail zu schreiben.

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Übersicht über die Übungstage:

- **Mittwoch, 12. Oktober 2016**
- **Mittwoch, 19. Oktober 2016**
- **Mittwoch, 9. November 2016**
- **Mittwoch, 16. November 2016**
- **Mittwoch, 23. November 2016**
- **Mittwoch, 30. November 2016**

- **Montag (!!!), 5. Dezember 2016 (beachten Sie: diese Doppelinheit findet für beide Übungen gleichzeitig von 18.30 bis 21.30 statt und dies im Hörsaal U 10, Juridicum, erstes Untergeschoß!)**

- **Mittwoch, 7. Dezember 2016**
- **Mittwoch, 14. Dezember 2016**
- **Mittwoch, 11. Jänner 2017**
- **Mittwoch, 18. Jänner 2017**

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Unterlage jedenfalls noch ergänzt wird bzw. modifiziert werden kann!!!

Für Ihr Studium – insbesondere für Ihren Studienbeginn – wünsche ich Ihnen viel

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Erfolg!

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Fragen zum Öffentlichen Recht (für das Skriptum von Prof. Perthold-Stoitzner)

I. Einleitung (S. 1–13)

- 1.** Warum kann man die Vorschrift, bei Tisch gerade zu sitzen, nicht als Rechtsvorschrift bezeichnen, und welchem Normensystem ist sie stattdessen zuzuordnen?
- 2.** Wodurch unterscheiden sich Normen des Rechts von denen der Moral?
- 3.** A meint, das Verbot, Handys im Hörsaal in Betrieb zu halten, sei eine Rechtsvorschrift. B hält dem entgegen, dass es sich dabei nur um ein Gebot der Höflichkeit handeln könne. Unter welchen Voraussetzungen kann A Recht haben?
- 4.** Welche Arten von Rechtsfolgen kennen Sie?
- 5.** Welche Wege kann es geben, um innerhalb einer Rechtsordnung Normenkonflikte zu vermeiden?
- 6.** „Die Wahl des Erkenntnisgegenstandes ist frei.“ Was sagt dieser Satz aus?
- 7.** Jemand erstellt eine Studie zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Autofahrerinnen und Autofahrer eher bereit sind, die Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten und in welchen Fällen sie das nicht tun. Welcher Sparte der Rechtswissenschaften sind derartige Überlegungen am ehesten zuzuordnen?
- 8.** Erläutern Sie den Unterschied zwischen Rechtsdogmatik und Rechtspolitik!
- 9.** Im Hinblick auf wie viele Tatbestände kann ein Sachverhalt rechtserheblich sein?
- 10.** Welche Rolle spielt die Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht heute?

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

II. Ausgewählte Gebiete des öffentlichen Rechts (S. 14–55)

11. Nach einem Putsch in der Republik Bananien verkündet der neue Machthaber, dass die bis dahin in Geltung stehenden Strafgesetze bis auf weiteres in Geltung bleiben.

Welchen rechtlichen Vorgang spricht er dabei an?

12. Was bedeutet „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“? Wieso ist es wichtig zu wissen, ob es sich bei einer Regelung um Verfassungsrecht im materiellen Sinn handelt?

13. Gibt es in Österreich Verfassungsrecht im materiellen Sinn, welches durch einfache Gesetze im formellen Sinn geregelt wird?

14. A erzählt B, er sei das B-VG von Anfang bis Ende durchgegangen und habe nirgends eine Bestimmung über das Briefgeheimnis gefunden, obwohl er in einem Lehrbuch gelesen habe, dass das Briefgeheimnis verfassungsrechtlich geschützt ist.

Wie ist das zu erklären?

15. Warum kann man im Zusammenhang mit dem gewaltentrennenden Prinzip nach dem heute maßgeblichen Verständnis nicht von einem Prinzip der *strikten* Trennung der Gewalten sprechen?

16. Ist heute in Österreich die Gerichtsbarkeit Bundessache oder Landessache?

17. Entsetzt über die vielen Skandale, die sich in der spanischen Königsfamilie zugetragen haben, sagt A: „Nach allen diesen Skandalen müssen die Spanier endlich die Monarchie abschaffen und eine Demokratie werden.“ Was muss man ihm erklären?

18. Wenn man meint, durch die rechtliche Abschaffung des Verfassungsgerichtshofs würde die österreichische Verfassung fundamental geändert: Welchem Grundprinzip der österreichischen Verfassung wäre diese Überlegung zuzuordnen?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

19. Nehmen Sie an, es ist geplant, dass die Gesetzgebungsperiode des Nationalrats auf acht Jahre verlängert wird. Darf eine derartige Regelung erlassen werden?

20. Ist in Österreich heute das Prinzip der mittelbaren oder der unmittelbaren Demokratie maßgeblich?

21. Justus feiert seinen 60. Geburtstag. Im Zuge der Festrede fordert der Bürgermeister, dass den Stimmen der betagteren und lebenserfahrenen Gemeindebürger bei der kommenden Nationalratswahl das doppelte Gewicht der Stimmen jüngerer Wähler zukommen soll.

Wäre eine solche Reform mit den Grundsätzen des Wahlrechts vereinbar?

22. Katharina ist besorgt. Die vorgezogenen Neuwahlen zum Nationalrat sollen Ende November genau in der Woche stattfinden, in der sie auf Urlaub im Ausland sein wird. Sie überlegt sich, ihre Wahlentscheidung auf einen Zettel zu schreiben und eine Freundin zu bitten, diesen für sie abzugeben.

Gegen welches Prinzip würde diese Vorgangsweise verstoßen?

23. A und B bereiten sich auf die Modulprüfung „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“ vor. Dabei sind sie hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesversammlung unterschiedlicher Meinung. A meint, die Bundesversammlung würde alle fünf Jahre gewählt, B meint, dies sei alle vier Jahre der Fall. Warum werden Sie A und B erklären müssen, dass sie sich mit ihren Ansichten grundsätzlich auf dem Holzweg befinden?

24. A ist Nationalratsabgeordneter. Die Partei, für die er gewählt wurde, gibt nun die Linie vor, für strengere Asylgesetze zu stimmen. Diese Linie will A nicht mittragen. Ist es ihm rechtlich möglich, im Rahmen der Abstimmung von der Parteilinie abzuweichen? Mit welchem Sammelbegriff bezeichnet man die faktischen Möglichkeiten, aus denen A Nachteile erwachsen können?

25. Patrick ist begeisterter Feuerwehrmann und möchte in Erfahrung bringen, wer für die Erlassung der die Feuerwehr determinierenden Gesetze zuständig ist.

a) Wo ist diese Frage geregelt?

b) Nach welchen Grundsätzen ist diese Frage in Österreich geregelt?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

26. Was heißt das, wenn gesagt wird, die Regierung hätte im Parlament zwar eine Mehrheit aber keine Verfassungsmehrheit?

27. In einem Zeitungsartikel steht: „Das geplante Gesetz könnte zwar im Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, es ist jedoch zu erwarten, dass es im Bundesrat endgültig scheitert.“ Kommentieren Sie diese Aussagen.

28. Ein Politiker sagt in einem Zeitungsinterview auf die Forderung der Medien, dass der Bundeskanzler für eine Verfassungsänderung sorgen soll: „Also das würde ich nicht für besonders intelligent halten, weil es bedeuten würde, dass sich die Exekutive in die Legislative einmischet. Es ist ein ehernes Prinzip eines demokratischen Rechtsstaates, das genau das nicht passiert.“

- a) Welche Funktionen kommen dem Bundeskanzler im Gesetzgebungsverfahren des Bundes zu?
- b) Kann der Bundeskanzler rechtlich „für eine Verfassungsänderung sorgen“?
- c) Zu welchem Prinzip ist die Trennung von Exekutive und Legislative zu zählen?

29. Im Landesgesetzblatt für Wien wird am 8. Jänner 2015 ein Gesetz kundgemacht. Sein § 9 lautet: Dieses Landesgesetz tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.“

- a) Was bedeutet § 9?
- b) Konnte die Bundesregierung am Zustandekommen dieses Landesgesetzes mitwirken? Hätte sie es möglicherweise sogar verhindern können?

30. Im Bundesgesetzblatt wird am 2. Jänner 2015 ein Gesetz kundgemacht; sein § 11 lautet: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft“

- a) Was bedeutet § 11?
- b) Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein derartiges Gesetz?

31. Beschreiben Sie das Verhältnis Bundespräsident-Bundesregierung.

32. Worum handelt es sich beim System der „checks and balances“ und wie ist es im Verhältnis zwischen Nationalrat und Bundesregierung konkret ausgestaltet?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

33. Welche Befugnis kommt der österreichischen Bundesversammlung im Zusammenhang mit der politischen Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten zu?

34. Worin unterscheidet sich die Art der Bestellung der Mitglieder der Landesregierung von der Art der Bestellung der Mitglieder der Bundesregierung?

35. Ist der Landeshauptmann ein Bundesorgan?

36. Was versteht man unter „Selbstverwaltung“?

37. Unterscheiden Sie im Rahmen der Gemeindeverwaltung den „eigenen Wirkungsbereich“ vom „übertragenen Wirkungsbereich“.

38. Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen Legalitätsprinzip und demokratischem Prinzip?

39. Wodurch unterscheidet sich ganz grundsätzlich die Stellung von Richterinnen und Richtern einerseits von der Stellung der Verwaltungsorgane andererseits?

40. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ist oberste Instanz innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hat er dabei über Rechtsfälle aus dem Privatrecht oder über Rechtsfälle aus dem öffentlichen Recht zu entscheiden?

41. Auch für die Gerichtsbarkeit ist die Mitwirkung von Volksvertretern vorgesehen.

a) Welche zwei Arten von Volksvertretern im Rahmen der Gerichtsbarkeit kennen Sie?

b) Inwiefern kann man – ganz abgesehen davon – sagen, dass die Gerichtsbarkeit in ihrer Tätigkeit an den Willen des Volkes gebunden ist?

42. Die Verwaltungsgerichte:

a) Worin besteht die wichtigste Aufgabe der Verwaltungsgerichte und wie nennt man ihre Sachent-

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

scheidungen?

- b) Was kann man – bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – gegen eine Sachentscheidung eines Verwaltungsgerichts unternehmen?
- c) In welcher Weise können die dabei angerufenen Gerichte entscheiden?

43. Dem Verfassungsgerichtshof kommt u.a. die Befugnis (bzw. die Verpflichtung) zu, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen den Bundespräsidenten wegen schuldhafter „Verletzung der Bundesverfassung“ zu verurteilen.

- a) Kann der Verfassungsgerichtshof von sich aus ein entsprechendes Verfahren einleiten?
- b) Welchen Ausspruch hätte der Verfassungsgerichtshof mit einem derartigen Urteil zu verbinden?
- c) Der in den Fragen a) und b) angesprochene Fall hat sich noch nie ereignet. Anders verhält es sich mit den wichtigsten vier Aufgaben bzw. Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes. Um welche Aufgaben bzw. Kompetenzen handelt es sich?

44. Dem Bundespräsidenten wird ein Gesetzesbeschluss zur Beurkundung vorgelegt. Er hält diesen Gesetzesbeschluss in mehreren Punkten für verfassungswidrig.

- a) Durch welches Staatsorgan wurde der Gesetzesbeschluss zuvor gefasst?
- b) Was hat der Bundespräsident zu tun?
- c) Welches Organ hat letztlich zu entscheiden, ob das entsprechende Gesetz tatsächlich verfassungswidrig ist?

45. Welche Kompetenz hat der Rechnungshof?

46. Ein Volksanwalt sagt in einer Fernsehsendung, er garantiere für die Beseitigung der Missstände in der Verwaltung. Was ist die Volksanwaltschaft? Was ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu dieser Aussage zu bemerken?

47. A meint, das Recht auf Zivildienst sei ein Grundrecht. Welche beiden Kriterien müssen erfüllt sein, damit man diese Behauptung bestätigen kann.

48. Gibt es subjektive Rechte im Verfassungsrang?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

- 49.** Können die Grundrechte auch für privatrechtliche Handlungsformen unmittelbar bindend sein?
- 50.** Warum hängt ein subjektives Recht immer vom objektiven Recht ab?
- 51.** Unter welcher Voraussetzung kann man sagen, dass jemand ein „subjektives Recht“ auf Studienbeihilfe hat?
- 52.** Der Jusstudent Paul sagt: „Der Gleichheitssatz ist ein Grundprinzip unserer Verfassung. Deshalb zieht ihn der Verfassungsgerichtshof auch so oft in seinen Erkenntnissen heran.“
- a) Hat Paul Recht?
- b) Was bedeutet der Gleichheitssatz für Gesetzgebung und Vollziehung?
- 53.** Unterscheiden Sie Ausgestaltungsvorbehalt und Eingriffsvorbehalt voneinander und erläutern Sie, warum beide Verfassungsrecht im formellen Sinn darstellen.
- 54.** Das Verwaltungsstrafgesetz (VStG):
- a) Ist es durch Gerichte oder durch Verwaltungsbehörden zu vollziehen?
- b) Zurecht werden die Regelungen des VStG dem „Verwaltungsverfahrenrecht“ und nicht dem „Verwaltungsstrafrecht“ zugerechnet. Warum?
- 55.** Was versteht man unter „Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“?
- 56.** A und B streiten über die rechtliche Qualität von Verordnungen. A meint, Verordnungen seien Gesetze. B bestreitet dies. Wer hat Recht?
- 57.** Was haben Gesetz und Verordnung gemeinsam, was unterscheidet sie?
- 58.** Die Satzungen der Universitäten: Handelt es sich um Verordnungen bzw. um Durchführungsverordnungen?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

59. Was haben Verordnung und Bescheid gemeinsam, was unterscheidet sie?

60. Der zuständige Bundesminister setzt einen Akt, durch den bestimmt wird, in welcher Weise man im Allgemeinen die Befähigung für ein konkretes Gewerbe erlangen kann. Der Bezirkshauptmann setzt einen Akt, mit dem er entscheidet, dass Max Mustermann diese Befähigung, die von jedermann verlangt wird, nicht hat. Daraufhin fährt der Bezirkshauptmann höchstpersönlich zur Betriebsanlage von Max Mustermann und versperrt diese, um einen weiteren Betrieb zu verhindern, den Zugang. Um welche Akte handelt es sich in diesem Fall?

61. Der zuständige Bundesminister erteilt der zu 51% im Eigentum des Bundes befindlichen Mörtel-AG den Auftrag zur Errichtung einer Bundesstraße. Die AG arbeitet jedoch schlampig, worauf ein Teil der vereinbarten Zahlungen zurückbehalten wird. Man wendet sich nun seitens der AG an Sie als fleißige Teilnehmerin (bzw. einen fleißigen Teilnehmer) einer Übung für Einführung in die Rechtswissenschaften und fragt, welches Verwaltungsgericht hierfür zuständig sei. Kraft Ihrer guten Vorbereitung schütteln Sie den Kopf und meinen, hier würde ganz grundsätzlich von einem falschen Ansatz ausgegangen Warum?

62. A hat eine Baubewilligung erhalten und beginnt auf seinem Grundstück ein sehr pompöses Haus zu bauen. Sein unmittelbarer Nachbar B ist gegen das Projekt, hatte aber nie Gelegenheit, sich zu diesem Vorhaben zu äußern.

a) Auf welches verfahrensrechtlich gewährleistete Recht könnte sich B stützen?

b) Gehen Sie davon aus, dass B in unserem Fall rechtliche Konsequenzen veranlassen könnte. Warum wäre der Fall anders gelagert, wenn A ein „unauffälliges“ Haus gebaut hätte, das allerdings zu nahe an der an seinem Grundstück vorbeiführenden Straße errichtet wurde?

c) Gehen Sie davon aus, das Haus ist noch gar nicht errichtet und A erhält eine Baubewilligung. In welcher Rechtsform hätte eine solche zu ergehen?

d) Wie c) B möchte gegen die Baubewilligung ein Rechtsmittel ergreifen. Ist es grundsätzlich denkbar, dass er zumindest für einige Zeit in rechtlicher Weise den A daran hindern kann, sein Bauvorhaben durchzuführen?

63. Wer ist gemäß der österreichischen Rechtsordnung Rechtssubjekt?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

64. Kann eine juristische Person in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung haben?

65. A kommt zum Bürgermeister und erklärt, eine Baubewilligung für ein Bürogebäude für die „Linz-Stahl-Aktiengesellschaft“ zu beantragen. Die genannte AG sei Eigentümerin des betroffenen Grundstückes.

- a) Gehen Sie davon aus, dass der Bürgermeister als zuständiges Organ für Angelegenheiten der Gemeinde in deren Wirkungsbereich handelt. Wie lässt es sich mit Blick auf das B-VG begründen, dass derartige Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen?
- b) A ist mit einem Bundesminister sehr gut befreundet, und kurz nachdem er seinen Antrag gestellt hat, ruft der Bundesminister beim Bürgermeister an, um ihm „aufzutragen“, dem Anliegen des A nachzukommen. Warum ist der Bürgermeister daran nicht gebunden?
- c) Unter welcher Voraussetzung kann A eine Baubewilligung für die AG beantragen?
- d) Was macht A geltend?
- e) Ist es überhaupt denkbar, dass seinem Verlangen Rechnung getragen wird?
- f) Wenn ja: Wie hat der Bürgermeister vorzugehen?

66. Wenn ein Verwaltungsbeamter in der Begründung eines Bescheides feststellt: „Die Aussage des Zeugen B wurde als unglaubwürdig und widersprüchlich unberücksichtigt gelassen“, dann hat er von welcher Befugnis Gebrauch gemacht?

67. Der Antrag des A auf wasserrechtliche Bewilligung eines Fischteiches war 2012 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abgewiesen worden. Da mit Wirkung vom 1. 1. 2014 ein neuer Bezirkshauptmann ernannt wurde, stellt A den Antrag noch einmal.

Was wird ihm entgegengehalten werden?

68. Erläutern Sie folgende Ausdrücke:

- a) aufschiebende Wirkung;
- b) Säumnisbeschwerde;
- c) Fristsetzungsantrag.

69. Warum kann man nicht sagen, dass alles Strafrecht von Gerichten vollzogen wird?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

70. Welche Strafrechtsw Zwecke kennen Sie allgemein und welche kommen im österreichischen Strafrecht zum Tragen?

71. „Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen [...].“

Aus welchem Ihnen im Skriptum bekanntgemachten Gesetzbuch könnte diese Bestimmung stammen, bzw. aus welchem Teil dieses Gesetzbuchs könnte diese Bestimmung stammen?

(Bitte die Begründung keinesfalls vergessen!)

72. A und B diskutieren darüber, ob im österreichischen Recht heute der Anklageprozess oder das Inquisitionsprinzip maßgeblich sei.

Was werden Sie ihnen ganz grundsätzlich erklären müssen?

73. Unterscheiden Sie die Begriffe „vorsätzliche Tatbegehung“, „absichtliche Tatbegehung“ und „wissentliche Tatbegehung“ voneinander.

74. Gegen A wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Er soll eine Straftat begangen haben, die grundsätzlich gemäß dem Strafgesetzbuch zu bestrafen wäre und als „mittelschwer“ einzustufen ist. Der zuständige Staatsanwalt bietet A an, das Verfahren gegen Zahlung eines konkreten Geldbetrages zu beenden. A, der grundsätzlich diesem Weg der Beendigung des Verfahrens zugestimmt hat, weigert sich allerdings, einen derart hohen Geldbetrag zu zahlen. Der Staatsanwalt erklärt A, dass sein bisheriges Verhalten so zu werten sei, als habe er die Tat zugegeben und dass er von einer derartigen Ablehnung nur Nachteile zu erwarten hätte.

a) Wer ist für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zuständig?

b) Wer ist zur Leitung des Ermittlungsverfahrens berufen?

c) Ist A in der Phase des Ermittlungsverfahrens als Angeklagter zu bezeichnen? Wenn nein, wie ist er dann zu bezeichnen?

d) Wie nennt man den Vorgang der Verfahrensbeendigung, den der Staatsanwalt in Aussicht stellt?

e) Hat der Staatsanwalt mit seiner Äußerung Recht?

f) Ist ein Staatsanwalt der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung zuzuordnen?

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

75. Erklären Sie folgende Begriffe:

- a) Mandatsverfahren;
- b) Vorbeugende Maßnahmen;
- c) Verbot der *reformatio in peius*.

III. Recht und Staat und internationale Dimensionen des Rechts (S. 56–73)

76. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit man von Staatsgewalt sprechen kann?

77. Wodurch werden die Grenzen des österreichischen Staatsgebietes bestimmt?

78. Im Oktober 1990 trat die Deutsche Demokratische Republik (DDR) – aus damaliger offizieller Sicht Österreichs ein Staat – dem „Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes“ bei, was so viel bedeutet, dass sich die DDR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingliedern ließ. Wie ist dieser Vorgang aus rechtlicher Sicht zu bezeichnen?

79. Für die Beantwortung der folgenden Frage müssen wir uns nun um einige Jahre zurückversetzen: Die Leistungen der Österreichischen Fußballnationalmannschaft sind leider nicht die allerbesten. Schließlich wird eine interessante Idee geäußert: Die zuständigen österreichischen Staatsorgane könnten einfach beschließen, dass alle Spieler der niederländischen Nationalmannschaft die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten. Dann gäbe es auch bessere Leistungen für Österreich.

Was ist dazu aus völkerrechtlicher Sicht grundsätzlich zu sagen?

80. Kann es sein, dass ein Staat ein Staat und doch kein Staat ist?

81. Als der US-amerikanische Schauspieler, Komiker und Regisseur Woody Allen einen neuen Film drehen will – er soll „SCOOP-II“ heißen – hält er sich in Großbritannien auf. Da er der Ansicht ist, dass die Rechtsvorschriften Großbritanniens nicht für Staatsbürger der USA gelten können,

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

weigert er sich, den Regeln des Linksfahrverkehrs Folge zu leisten.

An welches Kriterium der Anknüpfung an einen staatlichen Gebotsbereich denkt Woody Allen, und was wird man ihm aus rechtlicher Sicht ganz grundsätzlich entgegenhalten müssen?

82. Ist die österreichische Bundesregierung

- ein Organwalter?
- ein Organ im organisatorischen Sinn?
- ein Organ im bloß funktionellen Sinn?
- ein monokratisches Organ?
- eine Behörde?

83. A und B diskutieren darüber, ob ein österreichisches Bundesministerium ein Organ oder eine Behörde ist.

Was werden Sie ihnen ganz grundsätzlich erklären müssen?

84. Worin liegen die Besonderheiten des Völkerrechts?

85. Was versteht man unter „Völkerrechtssubjekt“? Welche Arten von Völkerrechtssubjekten kennen Sie? Inwiefern sind dabei Differenzierungen in der Reichweite der Völkerrechtssubjektivität angebracht?

86. Welche Arten von Völkerrechtsquellen kennen Sie?

87. Auf welche Weise kann es geschehen, dass völkerrechtliche Vorschriften für die Menschen in einem Staat unmittelbare rechtliche Bedeutung erlangen?

88. Unterscheiden Sie Europarecht im weiteren Sinn von Europarecht im engeren Sinn!

89. Können Sie sich auf Primärrecht der Europäischen Union berufen?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

90. Worin besteht die Personenverkehrsfreiheit?

91. Eine Verordnung der Europäischen Union verbietet die Kabeljaufischerei durch britische Schiffe. Zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten sticht der britische Fischer Brian für den letzten Kabeljaufang in See. Nachdem es zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes innerstaatliches Gesetz gibt, glaubt er im Recht zu sein.

Stimmt das?

92. Zu den wichtigsten Organen der Europäischen Union zählen der „Europäische Rat“ und der „Rat“.

a) Wie sind diese beiden Gremien zusammengesetzt?

b) Unterscheiden Sie diese beiden Gremien unter dem Blickwinkel ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten.

93. Welche Rolle kommt dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission im Rahmen der Gesetzgebung der Europäischen Union zu?

94. Was versteht man unter Vorabentscheidungsverfahren? Inwiefern werden hier vorlageberechtigte und vorlageverpflichtete Stellen unterschieden?

95. Im Jahr 1994 wurde das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erlassen.

a) Was genau war Gegenstand dieses Bundesverfassungsgesetzes?

b) Warum musste es als gesamtänderndes Bundesverfassungsgesetz erlassen werden?

96. Fritz liest in einer EU-Verordnung, dass bestimmte Arzneimittel als „in den Mitgliedstaaten zugelassen gelten“. Er weiß, dass dies mit einem österreichischen Bundesgesetz unvereinbar ist, wonach alle Arzneimittel in Österreich der behördlichen Zulassung bedürfen.

a) Charakterisieren Sie das Verhältnis der beiden Regelungen. Tritt Derogation ein?

b) Könnte die Verordnung beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden?

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

IV. Rechtstheoretische und methodische Grundlagen (S. 74–99)

97. Welche Arten von Normen kann man von einer inhaltlichen Betrachtungsweise her unterscheiden?

98. Was versteht man unter *lex imperfecta*?

99. Erläutern Sie den Begriff „formelles Recht“.

100. A meint, dass eine Norm, die anordnet, wer andere Normen erzeugen kann, eine Zwangsnorm sei. B meint, es handle sich um eine Zwangsnormvollzugsnorm.

Wer von beiden hat Recht?

101. Unterscheiden Sie die Begriffe „Rechtsnorm“ und Rechtsvorschrift“.

102. Bei Eingang in ein Bundesministerium ist eine Tafel angebracht: „Für Hunde ist das Betreten dieses Gebäudes verboten. Der Bundesminister.“ Könnte das eine Rechtsnorm sein? Wenn ja: Welche?

103. X, der sich bei einem Heurigenbesuch darüber ärgert, dass die Preise beim kalten Buffet nicht ordnungsgemäß angeschlagen sind, meint, dies verstoße gegen das Preisauszeichnungsgesetz. A entgegnet, das Preisauszeichnungsgesetz beziehe sich doch nicht auf „Buschenschanken“. Über welchen Geltungsbereich besteht Uneinigkeit?

104. Definieren Sie den Begriff „Fehlerkalkül“.

105. Dem A wird ein Strafbescheid zugestellt. Seine Bekannte – die Rechtsanwältin Frau Dr. Z – sagt nach einiger Überlegung: „Eindeutig rechtswidrig. Unbeachtlich, wegwerfen.“

a) Was könnte Frau Dr. Z meinen?

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

b) Unter welcher Voraussetzung wäre ihr Rat richtig?

106. Gibt es eine Systematisierung der Rechtsordnung, für die der Norminhalt Gliederungsschema ist?

107. Was ist unter dem „doppelten Rechtsantlitz“ einer Norm zu verstehen?

108. Was haben Bescheid und Urteil gemeinsam, was unterscheidet sie?

109. Die *lex-posterior*-Regel kann nur zu welcher Art der Derogation führen?

110. A und B streiten über den Rang des Bundesgesetzblattgesetzes. A sagt, es sei den einfachen Bundesgesetzen überlegen, B verneint dies. Wer hat Recht?

111. Was versteht man unter „Wertrelativismus“?

112. „Wenn Du Gerechtigkeit suchst, schau nicht in die Gesetzbücher.“ Beurteilen Sie diesen Satz aus einer Sicht, die die Geltung von Rechtsordnungen rein normativ zu begründen versucht.

113. A behauptet, die Grundnorm sei eine Norm des positiven Rechts. B hält dem entgegen, die Lehre von der Grundnorm sei vom Wissenschaftler Hans Kelsen entwickelt worden, es könne sich nur um wissenschaftliche Erkenntnis handeln.

Was werden Sie den beiden zu erklären haben?

114. Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen dem Wertrelativismus und der Grundnorm.

115. Inwiefern spielen bei Vertreterinnen und Vertretern der „Reinen Rechtslehre“ Zweckmäßigkeitsüberlegungen in Bezug auf die Beschreibung des Gegenstandes ihrer wissenschaftlichen Behandlung eine Rolle?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

116. Gemäß § 1 Forstgesetz gelten als Wald „[...] auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.“ Damit sind auch Flächen gemeint, auf denen kein Baum steht.

Welcher Regelungstechnik hat sich der Gesetzgeber hier bedient?

117. A sagt, aus der Gegenüberstellung der einzelnen Tatbestände des Umweltverträglichkeitsgesetzes ergebe sich, dass Müllverbrennungsanlagen nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind. B entgegnet, aus dem Ausschussbericht ergebe sich, dass der Gesetzgeber gerade bei Müllverbrennungsanlagen eine derartige Pflicht vor Augen gehabt habe.

Erläutern Sie diese Meinungsverschiedenheiten interpretationstheoretisch!

118. Ein Universitätsprofessor schreibt einen wissenschaftlichen Beitrag, in dem er sich mit der Auslegung einer Rechtsvorschrift befasst. Er kommt zu dem Schluss, dass die Rechtsvorschrift nach Anwendung sowohl der Verbalinterpretation als auch der grammatikalischen Interpretation wie auch der systematischen Interpretation nicht präzisiert werden kann, und dass es auch keine Materialien gibt, die einen Rückschluss auf den Willen des Gesetzgebers zulassen. Auch andere Interpretationsarten können hier nicht weiterhelfen.

a) Was soll der Universitätsprofessor nun tun?

b) Wie muss sich ein Richter in einem Fall verhalten, bei dem er diese Rechtsvorschrift anzuwenden hätte und ebenfalls zur Auffassung gelangt, dass ihm dabei keine Interpretation endgültig weiterhilft?

119. Friedrich versteht den Sinn einer bestimmten Rechtsvorschrift nicht. Nachdem ihm der Abgeordnete, der den Gesetzesantrag ursprünglich formuliert hat, die Vorschrift genau erläutert hat, ist er davon überzeugt, dass er aufgrund „dieser authentischen Interpretation den Sinn jetzt genau kennt.“

Was entgegnen Sie ihm?

120. In einem Gerichtsurteil findet sich folgender Satz: „Der VwGH hat es für geboten erachtet, auf den vorliegenden Fall § 47 des Vorarlberger Jagdgesetzes analog anzuwenden.“

a) Was bedeutet „analoge Anwendung“?

b) Unter welchen Voraussetzungen wäre die Vorgangsweise des VwGH zulässig?

Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; **ACHTUNG:** Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!

Fragen zum Privatrecht (für das Skriptum von Prof. Wendehorst und Prof. Zöchling-Jud)

- 1.** Die Leiterin der Bankfiliale N weist den Schalterbeamten X an, die Bankkundin Y zu bedienen.
Kommt hierin öffentliches Recht oder Privatrecht zur Anwendung?
Nach welcher Theorie entscheiden Sie?
- 2.** Welche Freiheiten muss die Privatrechtsordnung den Rechtssubjekten gewähren, damit diese die Privatautonomie möglichst weitgehend ausschöpfen können?
- 3.** Was versteht man unter dispositivem Gesetzesrecht? Welche Funktionen hat es?
- 4.** Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Beschreiben Sie deren personellen Geltungsbereich!
- 5.** Unterscheiden Sie das „Internationale Privatrecht“ vom „Internationalen Zivilprozessrecht“.
- 6.** Welche Unterschiede bestehen zwischen einer Gesetzesnovelle und einer authentischen Auslegung?
Definieren Sie die Begriffe!
- 7.** Was besagt das „Gleichbehandlungsprinzip“ und inwiefern spielt es eine Rolle für die Feststellung der Planwidrigkeit einer Rechtslücke?
- 8.** Welche Analogieschlüsse unterscheidet man?
- 9.** Drei Personen waren durch die Tsunamikatastrophe betroffen:
a) A ist ertrunken, seine Leiche wird nach Österreich gebracht.

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

b) B ist nicht mehr gesehen worden. Aus einem aufgefundenen Schädelteil mit Kiefer wird durch Aufzeichnungen des Zahnarztes des B festgestellt, dass der aufgefundene Teil mit Sicherheit von B stammt.

c) C wurde nicht mehr gesehen, sein Aufenthalt im Katastrophengebiet ist bezeugt, Nachrichten von ihm gibt es nicht.

Wann und wodurch endete die Rechtsfähigkeit von A, B und C?

10. Der Geschäftsführer der XY-Stiftung hat im Rahmen einer stiftungsimmanenten Veranstaltung ein Lagerfeuer angezündet, dieses aber nicht bewacht, so dass durch das Feuer Bäume am Nachbargrundstück beschädigt wurden. Der Eigentümer der beschädigten Bäume will als Ersatz des Schadens (der Höhe nach gerechtfertigt) 1000 Euro.

Prüfen Sie die Forderung dem Grunde nach! Gegen wen ist sie zu richten?

11. A und B besuchen eine Party unter Benützung eines KFZ. Während A gewöhnlich keinen Alkohol konsumiert, spricht B diesem zu. B merkt alsbald, dass er zur Lenkung seines KFZ nicht mehr fähig ist und bittet daher den A, ihn nach Hause mitzunehmen, wenn er fahre. A stimmt zu. Als A aufbrechen will, sucht er B und fährt, da die Suche vergebens ist, allein nach Hause. B ist aber dennoch noch da und muss, als er von der Wegfahrt des A erfährt, ein Taxi nehmen. Er überlegt, von A Kostenersatz zu verlangen.

Die Voraussetzung hierfür besteht darin, ob überhaupt ein Rechtsgeschäft zwischen A und B zustande gekommen ist.

Zu welchem Ergebnis kommen Sie?

12. Was versteht man unter einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. Nennen Sie Beispiele!

13. A nimmt in einem Restaurant Platz und verzehrt ein Salzstangerl, das sich in einem Korbchen am Tisch befindet.

Muss er dafür bezahlen?

14. Anna schreibt am 25. Februar 2013 an Paul: „Im Anschluss an unsere bereits geführten Vorgespräche über Dein grundsätzliches Interesse biete ich Dir nunmehr verbindlich mein VW-Cabrio, Baujahr 2009, wie besichtigt, zum Preis von 14.000 Euro an. Sollte ich von Dir bis zum 1. März

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

2013 nichts mehr hören, hast Du das Angebot angenommen. Der Wagen wird Dir am 2. März 2013 zugestellt. Ich bitte, den Kaufpreis auf das Konto 1030-43381 bei der X-Bank zu überweisen.“ Paul meldet sich bis 1. März 2013 nicht. Am 2. März 2013 steht das VW-Cabrio vor seiner Tür. Paul teilt daraufhin Anna mit, sie möge ihr Auto wieder abholen, er wolle es doch nicht kaufen. Anna meint, darauf komme es nicht mehr an, das Auto sei schon gekauft.

Wer hat Recht und warum?

15. a) Was versteht man unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

b) Wozu werden sie verwendet?

c) Warum gelten sie?

d) Was hindert ihre Geltung?

16. Julia sagt zu Peter: „Du fährst in die Wachau. Bitte kaufe bei F.X.P. in meinem Namen einen Karton Riesling Kellerberg 2001. Den Preis werde ich dir bezahlen“. Peter sagt die Besorgung zu. Er fährt zum angegebenen Händler, bekommt aber nur einen Karton grünen Veltliner zum gleichen Preis. Er kauft den Wein in eigenem Namen. Julia weigert sich, den gekauften Wein abzunehmen und zu bezahlen. Peter will den Wein dem Händler gegen Rückzahlung des Preises zurückgeben.

a) Welches Rechtsgeschäft haben Julia und Peter begründet?

b) Zwischen welchen Personen wird der Kauf getätigt?

c) Ist Julia zur Abnahme des gekauften Weines verpflichtet?

d) Muss F.X.P. den Wein zurücknehmen?

17. Paul kauft im Namen von Klemens bei Julius eine alte Weinpresse um 1.000 Euro. Die Weinpresse ist 800 Euro wert. Als Julius schon 50 Euro für die Demontage der Weinpresse aufgewendet hat, teilt ihm Paul mit, dass er die Weinpresse nicht zahlen werde.

a) Welche Rechte hat Julius, wenn Paul nie zu diesem Geschäft bevollmächtigt war?

b) Ergänzung bzw. Abwandlung des Grundsachverhaltes: Gehen Sie davon aus, dass der Kaufpreis der Weinpresse nicht 1.000 Euro, sondern 825 Euro beträgt. Welche Rechte hat nun Julius, wenn Paul nie zu diesem Geschäft bevollmächtigt war?

18. Der Wirt A vereinbart mit dem Bierproduzenten B die wöchentliche Lieferung von 10 Kisten Bier gegen monatliche Zahlung. Nach vier Monaten ficht der Wirt den Vertrag wegen Irrtums er-

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

folgreich an.

Was sind die Folgen? Welche Art von Schuldverhältnis lag vor?

19. Claudia, ein 17-jähriges Mädchen, kauft beim Händler X ein altes Grammophon um 1000 Euro. Die beiden vereinbaren, dass Claudia eine Woche später bei Übergabe des Geräts zahlen solle. In dieser Frist stimmt die Mutter Claudia gegenüber dem Kauf zu und gibt ihr das nötige Geld. Als Claudia vereinbarungsgemäß zum Händler kommt, um zu zahlen und das Gerät abzuholen, erklärt dieser, er habe das Grammophon einem anderen verkauft, da er annahm, dass Claudia den Kaufpreis nicht werde zahlen können. Claudia macht einen anderen Händler ausfindig, der ihr um 1100 Euro ein gleichwertiges Grammophon zu verkaufen bereit ist.

- a) Ist Claudia berechtigt, den Kaufvertrag mit X abzuschließen?
- b) Ist der Kaufvertrag zwischen Claudia und X nichtig?
- c) Was kann Claudia gegen X unternehmen?

20. Der 16-jährige Rudi schließt mit X einen Vertrag, demzufolge Rudi in den Schulferien im Geschäft des X jeweils am Nachmittag Eis verkaufen solle. Dafür soll Rudi einen Lohn von 600 Euro pro Monat erhalten. Die Eltern werden davon nicht informiert.

- a) Kommt der Vertrag zustande?
- b) Die Eltern wollen mit Rudi eine Reise unternehmen: Bildet die Arbeitsverpflichtung Rudis ein unüberwindliches Hindernis?

21. Clara kommt mit Dieter überein, dessen Grundstück zu kaufen. Mündlich wird vereinbart, dass dafür 400.000 Euro bezahlt werden sollen. Im schriftlich ausgefertigten, von einer Notarin aufgesetzten Kaufvertrag steht hingegen, dass das Grundstück nur 300.000 Euro kostet. So will man weniger Steuern zahlen. In der Folge leistet Clara dem Dieter nur 300.000 Euro; die Zahlung der restlichen 100.000 Euro verweigert sie mit dem Hinweis auf den Inhalt der Vertragsurkunde.

Hat Clara Recht? Begründen Sie Ihre Antwort.

22. Peter weigert sich, Paul ein Grundstück zu verkaufen. Paul weiß, dass Peter Steuern hinterzogen hat. Um Peter zum Verkauf des Grundstücks zu bewegen, teilt Paul Peter mit, er werde Peter wegen Steuerhinterziehung anzeigen, sollte er sich weiterhin weigern, das Grundstück zu verkaufen. Daraufhin willigt Peter in den Grundstückskauf ein. Nach Abwicklung des Grundstückskaufes zeigt Paul Peter dennoch wegen Steuerhinterziehung an. Daraufhin will Peter den Kaufvertrag „rückgän-

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

gig“ machen. Ist dies rechtlich möglich? Welcher Tatbestand ist verwirklicht?

23. Lucia sagt, um den kaufunslüssigen Gustav zum Abschluss des Kaufes zu motivieren, der Preis der Sache, für die Gustav sich interessiert, werde im nächsten Monat um 30% höher liegen, obwohl sie weiß, dass der Preis wegen reduzierter Produktionskosten niedriger sein werde. Unter dem Eindruck des Vorbringens Lucias kauft Gustav.

Ist das Rechtsgeschäft zustande gekommen? Kann Gustav etwas unternehmen?

24. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit im Falle des Vorliegens eines wesentlichen Geschäftsirrtums ein entgeltlicher Vertrag irrtumshalber angefochten werden kann? Welcher Theorie entsprechen diese Regelungen? Wann ist ein Irrtum „wesentlich“, wann „unwesentlich“?

25. Bei einer Vereinssitzung wird beschlossen, einen gemeinsamen Ausflug mittels Bus zu unternehmen. Wer mitfahren will, möge sich in eine Liste eintragen; dadurch verpflichtete sich die betreffende Person, 50 Euro als Kostenbeitrag (Buchung) zu leisten. Die Liste wird herumgereicht. Der unaufmerksame Karl trägt seinen Namen ein, weil er glaubt, es handle sich um eine Präsenzliste. Drei Tage später fordert der Kassier von Karl 50 Euro. Karl ist höchst überrascht und sagt, er könne schon aus zeitlichen Gründen nicht am Ausflug teilnehmen. Der vorsichtige Kassier hat den Autobus noch nicht gebucht, weil er erst das Geld eingenommen haben will.

Wie kann Karl seinen Wunsch, von der Anmeldung befreit zu werden, rechtlich begründen?

26. Was ist eine Naturalobligation?

27. Viktoria verkauft ihr Auto um 15.000 Euro dem Konstantin. Nach Abschluss des Kaufes, aber bevor übergeben wird, verliert Konstantin ohne sein Verschulden seinen Arbeitsplatz und meint, er könne sich das Auto nicht leisten.

- a) Erlischt der Vertrag wegen Unmöglichwerdens der Leistung?
- b) Darf Konstantin vom Vertrag zurücktreten?
- c) Darf Viktoria vom Vertrag zurücktreten?

28. Horst tauscht seine Briefmarkensammlung, die 1.000 Euro wert ist, gegen das gebrauchte Motorrad des Josef, das einen Wert von 1.200 Euro aufweist. Josef verpflichtet sich, das Motorrad am

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

7. Januar dem Horst vor dessen Haus zu übergeben. Auf der Fahrt dorthin gerät Josef infolge leichtsinniger Fahrweise ins Schleudern, fährt an einen Baum und verursacht einen Totalschaden. Das Motorrad brennt aus und ist irreparabel.

Welchen Tatbestand erfüllt der vorliegende Sachverhalt und welche Ansprüche hat Horst gegenüber Josef?

29. Hans schließt mit dem „Antiquitätenhaus Detlef“ einen Kaufvertrag über eine antike Truhe ab. Vereinbarter Liefertermin ist der 5. März. Hans vergisst den Termin und geht am 1. März für zwei Wochen auf Urlaub. Das „Antiquitätenhaus Detlef“ verabsäumt seinerseits, am 5. März zu liefern. In der Nacht zum 6. März brennt das Lager aus. Dabei wird auch die Truhe vernichtet. In der Folge fordert das „Antiquitätenhaus Detlef“ von Hans den Kaufpreis mit der Begründung, dass die Truhe am 5. März nicht zugestellt werden konnte, weil Hans auf Urlaub war. Hans will dennoch nicht zahlen.

Welcher Tatbestand ist verwirklicht?

Wer hat wem gegenüber welche Ansprüche? Begründen Sie Ihre Antwort!

30. Matthias schuldet Alfons eine Schlachtkuh, die mindestens 1.000 kg wiegen soll. Die angebotene Kuh wiegt aber nur 900 kg, Alfons lehnt daher die Annahme der Kuh ab. Darauf legt Matthias weitere 100 kg Rindfleisch gleicher Art und Güte dazu. Alfons lehnt noch immer ab. Angesichts dieses Verhaltens des Alfons sagt Matthias: „Nun gut, so nehme ich Kuh und Fleisch wieder mit. Von nun an bist Du, lieber Alfons, im Annahmeverzug.“

Hat Matthias Recht? Worauf kommt es hier an?

31. Martin kauft beim Uhrenhändler Eugen eine neue Armbanduhr (Wert: 400 Euro) um 320 Euro und nimmt diese mit nach Hause. Wenig später entdeckt Martin einen kleinen Kratzer auf der Innenseite der Armbanduhr. Hierauf verlangt er von Eugen, „die ganze Angelegenheit in Ordnung zu bringen“. Eugen allerdings ist nicht bereit, in dieser Sache tätig zu werden: Die Kratzer seien praktisch nicht sichtbar, und die Uhr sei immer noch 360 Euro wert.

Martin möchte nun Gewährleistung geltend machen. Was kann er tun?

32. V verkauft dem K ein gebrauchtes Bügeleisen zum Preis von 20 Euro. V und K ist unbekannt, dass der gemeine Wert des Bügeleisens 60 Euro beträgt. Als V das später erfährt, will er den Kaufvertrag rückgängig machen und das Bügeleisen wieder haben. K lehnt das ab. Wie ist die Rechtslage?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

33. Andreas schenkt Berta ein Tischtuch zu einem Tisch passend, den Berta zu kaufen gedenkt. Berta kauft den Tisch und verlangt nun die Übergabe des Tischtuches. Andreas weigert sich, das Tischtuch zu übergeben. Kann Berta erfolgreich klagen?

34. Worin liegt der Unterschied zwischen einem Arbeitsvertrag, der den zwingenden Vorschriften des Arbeitsrechts unterliegt, und einem freien Dienstvertrag?

35. Beschreiben Sie den Unterschied zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Auftragsvertrag!

36. Welche Regelungen finden auf gemischte Verträge Anwendung?

37. A rammt in Verletzung der Straßenverkehrsordnung mit seinem PKW infolge überhöhter Geschwindigkeit den von B gesteuerten PKW. Der Aufprall löst eine verheerende Explosion aus, weil B in seinem Kofferraum in leichtsinniger Weise Sprengstoff transportierte. Nicht nur B hat vor allem wegen der durch den Unfall ausgelösten Explosion einen Totalschaden und wird schwer verletzt, auch die umliegenden Häuser werden erheblich beschädigt und alle Fenster der Umgebung sind geplatzt. Die Geschädigten und B klagen A auf Schadenersatz.

Muss er ihnen leisten? (Gehen Sie dabei vom Schema der Verschuldenshaftung aus!)

38. A schließt mit dem Installateur B einen Vertrag, demzufolge B in der Etagenwohnung des A gegen ein bestimmtes Entgelt eine Heizung errichtet werden soll. Ein Monteur des B verrichtet die Arbeiten nicht ordnungsgemäß, so dass bei Inbetriebnahme der Heizung Wasser austritt. Es wird der Fußboden des A beschädigt und die Decke der Eigentumswohnung des C, die unter der Wohnung des A liegt. A und C klagen B auf Schadenersatz. B verteidigt sich, der Monteur habe bislang stets tüchtig und sorgfältig gearbeitet. Daher könne man ihm keinen Vorwurf machen.

Werden die Klagen des A und des C durchdringen?

39. Findet man im österreichischen Recht das System der „Gefährdungshaftung“? Was versteht man darunter? Für welche Sachverhalte ist sie vorgesehen?

40. Was bedeutet der (sachenrechtliche) Typenzwang? Nennen Sie vier dingliche Rechte.

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

41. Was versteht man unter einem „Besitzkonstitut“, was unter „Besitzanweisung“?

42. A leiht dem B sein neues Fahrrad (Wert Euro 1800). Da B plötzlich Geld benötigt, verkauft er dieses Fahrrad an C um Euro 200.- C weiß nicht, dass B nicht Eigentümer des Fahrrades ist.

a) Hat C nach Übergabe Eigentum am Fahrrad erworben?

b) Welche Voraussetzungen des Eigentumserwerbs liegen vor, welche nicht?

43. Was versteht man unter Intabulations- und Faustfandprinzip? Welchem Bedürfnis dienen sie?

44. Wodurch unterscheiden sich Dienstbarkeit und Reallast? Definieren Sie die Begriffe!

45. Felicitas ist mit Gotthold verheiratet und unterhält heimlich eine Liebesbeziehung zu ihrem Gesangslehrer. Gotthold erfährt von dieser Beziehung und ist zunächst äußerst bestürzt. Nachdem er mit Felicitas eine lange Aussprache hat und es zu einer Versöhnung kommt, nehmen sie ihre friktionsfreie Beziehung wieder auf und machen gemeinsame Zukunftspläne. Einige Monate später begehrt Gotthold allerdings die Scheidung aus Verschulden und beruft sich dabei auf die Liebesbeziehung der Felicitas zu ihrem Gesangslehrer. Zu Recht?

46. Wodurch wird jemand Erbe? Wie erlangt der Erbe die Erbschaft?

47. Ein krebskranker 12-jähriger macht mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sein Testament und setzt die Caritas zur Alleinerbin ein. Kurz danach stirbt er. An lebenden Verwandten hat er lediglich die Mutter und einen Bruder.

Wer erbt wieviel?

48. Was ist erforderlich, damit ein „Fremdhändiges Testament“ gültig ist?

49. A stirbt unter Hinterlassung einer Ehefrau und zweier Kinder.

a) Wer erbt nach gesetzlichem Erbrecht und wieviel?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

b) A setzt den Tierschutzverein durch formgültiges Testament zum Erben ein.

Was können Ehefrau und Kinder verlangen? Wieviel verbleibt den Erben?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

Fragen zu Rechtsphilosophie und Rechtsethik (für das Skriptum von Prof. Maier)¹

1. Erläutern Sie die Voraussetzungen für das Entstehen von Gewohnheitsrecht!

2. Welche Bedeutung kommt dem Völkergewohnheitsrecht heute zu?

3. Inwiefern ist die Ausbildung des modernen Gesetzesrechts das Resultat eines Säkularisierungsprozesses?

4. Inwiefern stehen „Herrschersouveränität“ und der Bedeutungsgewinn des Gesetzesrechts miteinander in einem Zusammenhang?

5. Erläutern Sie den Stellenwert des Gesetzesrechts im Kontext mit dem Gedanken der Volkssouveränität.

6. Erläutern Sie die Bedeutung des Gesetzesrechts im modernen Sozialstaat!

7. Erläutern Sie die aktuellen Tendenzen der „Erosion“ des klassischen Souveränitätsbegriffs.

8. Erläutern Sie den Unterschied zwischen rechtlichen Regeln und Rechtsprinzipien.

9. Erläutern Sie die drei Funktionen von Rechtsprinzipien

¹ Bitte beachten Sie: Fragen, deren Zahl unterstrichen ist, finden sich auf den Folien von Frau Professor Maier in der Moodle-Plattform zur Einführungsvorlesung.

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

- 10.** Worauf stützt sich die Verbindlichkeit von Präjudizien im Case Law?
- 11.** Erläutern Sie den Unterschied zwischen „distinguishing“ und „overruling“!
- 12.** Erläutern Sie den Unterschied zwischen Geltung und Wirksamkeit!
- 13.** Vergleichen Sie die Macht- und die Anerkennungstheorie!
- 14.** Hans Kelsen betonte im Zuge der Darlegung seiner „Theorie der Grundnorm“ die Trennung von Sein und Sollen. Inwiefern kann man sagen, dass auch er diese Trennung nicht durchgehend beachtet hat?
- 15.** Erklären Sie den Begriff des „gesetzlichen Unrechts“! Wodurch ist seine Anwendbarkeit begrenzt?
- 16.** Erläutern Sie die traditionellen und die modernen Elemente in der Lehre der „Monarchomachen“.
- 17.** Erläutern Sie die Unterschiede zwischen dem Widerstandsrecht und dem Konzept des Zivilen Ungehorsams.
- 18.** Erläutern Sie die Anforderung, Ziviler Ungehorsam müsse eine Haltung „prinzipieller Gesetzestreue“ zum Ausdruck bringen.
- 19.** Wodurch unterscheidet sich der Gerechtigkeitsbegriff Platons von dem moderner Gerechtigkeitstheorien?
- 20.** Erläutern Sie den Vergleich, den Platon zwischen der „Gesundheit“ eines Menschen und der Gerechtigkeit in der Polis zieht!

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

- 21.** Erläutern Sie die Bedeutung der Polis als Bildungsgemeinschaft bei Platon!
- 22.** Welche positive und welche negative Kritik hat das philosophische bzw. politische Modell Platons erfahren?
- 23.** Welche Rolle spielt die Vernunft im Menschenbild des Aristoteles?
- 24.** Im Ansatz verfolgt Aristoteles ein Modell bürgerlicher Gleichheit in der Polis. Inwieweit spielt jedoch bei ihm die Ungleichheit unter den Menschen eine Rolle?
- 25.** Wie unterscheidet Aristoteles geglückte Regierungsformen und entsprechende Fehlformen (Defizienzformen) grundsätzlich voneinander? Warum ist bei ihm die Oligarchie eine verfehlte Herrschaftsform?
- 26.** Was bedeutet das „wohlgemischt“ bei der Regierungsform der „wohlgemischten Republik“, wie sie Aristoteles beschreibt? Welche Anforderungen stellt er in institutioneller und sozialer Hinsicht an diese Regierungsform?
- 27.** Erläutern Sie den Begriff der „lex naturalis“! In welcher Beziehung steht er zur „lex humana“?
- 28.** Inwiefern unterscheidet sich der Naturbegriff der neuzeitlichen Naturwissenschaften vom vorangehenden teleologischen Naturbegriff?
- 29.** Unterscheiden Sie das Menschenbild des Thomas Hobbes von jenem des Aristoteles!
- 30.** Inwiefern sind die Menschen bei Hobbes vor der (gedachten) Errichtung eines Gesellschaftsvertrags gleich?
- 31.** Wer ist Vertragspartner im Modell des Gesellschaftsvertrags von Hobbes, und wer ist „Begünstigter“?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

32. Welches sind die politischen Pflichten des Herrschers nach der (gedachten) Errichtung des Gesellschaftsvertrags bei Thomas Hobbes?
33. Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen Eigentumsbegriff und Freiheitsbegriff bei John Locke!
34. Warum muss Locke zufolge der Naturzustand aufgegeben werden?
35. Welchen Stellenwert nehmen Gewaltenteilung und Widerstandsrecht in den Gesellschaftsvertragsmodellen des Thomas Hobbes und des John Locke ein?
36. Erläutern Sie den Entfremdungsprozess, dem der „homme sauvage“ in seiner Wandlung zum „bourgeois“ Rousseau zufolge unterliegt.
37. Welche Anforderungen stellt Rousseau an eine vernünftige, freiheitsverbürgende Gesetzgebung?
38. Erläutern Sie den Freiheitsbegriff Kants!
39. Welchen Zweck hat das Recht bei Kant?
40. Welchen Zweck hat der Staat bei Kant (im Unterschied zu Hobbes!)?
41. Inwiefern kommt in Kants Gesetzgebungslehre der kategorische Imperativ zum Ausdruck?
42. Wie rechtfertigt Kant den Rechtszwang zum Schutz der Freiheit?
43. Inwiefern können unter dem Begriff der „Pflichtenethik“ völlig unterschiedliche Moralauffassungen Platz finden?

*Unterlage zu beiden Einführungsübungen von a.o. Univ. Prof. Schima, WS 2016/17,
Stand vom Montag, 9. Jänner 2017; ACHTUNG: Die vorliegende Unterlage wird jedenfalls im
Laufe des Semesters ergänzt werden!*

44. Worum geht es bei der so genannten „Tugendethik“ und welches Ziel wird damit verfolgt?
45. Unterscheiden Sie die Begriffe „konventionelle Moral“ und „postkonventionelle Moral“ voneinander!
46. Inwiefern kritisiert Thomas von Aquin einen „Zwang zum Guten“, und inwiefern kann ein solcher Zwang seiner Ansicht nach nutzbringend sein?
47. Erläutern Sie folgenden Satz Hans Kelsens: „Der wissenschaftliche Jurist identifiziert sich mit keinem, auch nicht mit dem von ihm beschriebenen Rechtswert.“
48. Was versteht Kant unter „legalem“ Handeln?
49. Inwiefern liegt dem kategorischen Imperativ Kants ein „gedachter Rollentausch“ zugrunde?
50. Wie begründet Kant die Würde des Menschen?
51. Immanuel Kant hat die Todesstrafe bei bestimmten Delikten befürwortet. Inwiefern kann man trotzdem sagen, dass seine Selbstzweckformel eine Argumentationsbasis für die allgemeine Ablehnung der Todesstrafe bildet?
52. Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen der Selbstzweckformel Immanuel Kants und der Ablehnung der lebenslangen Freiheitsstrafe.
53. Inwiefern kann man sich bei der ausnahmslosen Ablehnung der „Rettungsfolter“ auf die Selbstzweckformel Immanuel Kants stützen?